

311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag (91/A) der Abgeordneten Mühlbacher, Ing. Sallinger, Eigruber und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 geändert wird

Die Abgeordneten Mühlbacher, Ing. Sallinger, Eigruber und Genossen haben am 9. Mai 1984 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Das in den nächsten Jahren zu erwartende Wachstum österreichischer Exporte erfordert neben einer Erhöhung des Haftungsrahmens nach dem Ausfuhrförderungsgesetz zusätzliche Finanzierungsmittel. Nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG) 1981 garantiert der Bund Kreditoperationen zur Refinanzierung von Exportgeschäften, die nach dem Ausfuhrförderungsgesetz (AFG) unter Haftung genommen werden und zur Bezahlung von Verpflichtungen der Oesterreichischen Kontrollbank AG, für die Garantien nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz übernommen worden sind, dienen.

Der Jahresbedarf an Refinanzierungsmitteln (berechnet nach Kapitalgrundbeträgen), die unter Haftung des Bundes nach dem AFFG aufgenommen wurden, betrug 1983 netto 7,5 Milliarden Schilling (Kreditauszahlungen abzüglich Rückflüsse). Der Haftungsrahmen gemäß § 2 AFFG wurde zuletzt 1982 mit 160 Milliarden Schilling für Kapitalgrundbeträge einschließlich einer Vorsorge für Kursrisiken festgelegt. Dieser Rahmen war zum 31. Dezember 1983 mit 136,8 Milliarden Schilling oder 86% ausgenützt. Zum gleichen Zeitpunkt

betrug das Volumen der kontrahierten, jedoch unausgenützten Finanzierungszusagen 71,1 Milliarden Schilling.

Um die weitere Finanzierung von Exportgeschäften, die mit einer Haftung nach dem AFG ausgestattet sind, sicherzustellen, sieht die vorliegende Novelle nunmehr in Entsprechung der Anpassung des AFG-Haftungsrahmens die Erhöhung des AFFG-Haftungsrahmens von 160 Milliarden Schilling auf 190 Milliarden Schilling vor. Entsprechend dieser Rahmenerhöhung ist weiters vorgesehen, daß das Volumen jener Transaktionen, für welche der Bundesminister für Finanzen Ausgleichszahlungen zu leisten ermächtigt ist, von 130 Milliarden Schilling auf 150 Milliarden Schilling erhöht wird.

Nach der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 5. Juni 1984 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1984 06 05

Ingrid Tichy-Schreder

Berichterstatter

Mühlbacher

Obmann

/.

**Bundesgesetz vom xxxxxxx, mit dem das
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 221/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für jeweils höchstens 150 Milliarden Schilling der in Abs. 1 genannten Kreditoperatio-

nen (Nettoerlös der Kreditoperation ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.“

2. § 2 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 190 Milliarden Schilling nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 vH des Schillingwertes der Kreditoperation;“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.